

# Bekanntmachungen

## Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

### Förderrichtlinien zur Förderung der Initiative „Jugend und Chancen – Integration fördern“ gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)

Vom 14. Mai 2008

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

##### 1.1 Zuwendungszweck

Für junge Menschen ist Bildung der Schlüssel für individuelle Identität, Orientierung und gesellschaftliche Teilhabe. Mit der Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ hat die Bundesregierung ein zentrales Reformvorhaben auf den Weg gebracht. Vor allem sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen haben vielfach Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule in den Beruf. Die Bundesregierung verstärkt daher erheblich ihre Anstrengungen zur gezielten Förderung von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen. So soll die Zahl der Jugendlichen ohne Schulabschluss deutlich reduziert – bis zum Jahr 2010 möglichst sogar halbiert – und ihre Ausbildungschancen deutlich erhöht werden. Dies entspricht auch den Bemühungen im Rahmen der Lissabonstrategie der EU, insbesondere den Bildungsstand von jungen Menschen zu erhöhen und die europaweite Quote der jungen Menschen ohne Schul- oder Berufsabschluss auf 10 Prozent zu senken.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert daher aus Mitteln des ESF in der ESF-Interventionsphase 2007 bis 2013 mit der Initiative „Jugend und Chancen – Integration fördern“ die Programme:

„Schulverweigerung – Die 2. Chance“

Teil A: Weiterentwicklung der Arbeit der Koordinierungsstellen zur Integration von Schulverweigerinnen und Schulverweigerern in die allgemeinbildenden Schulen aus der ESF-Interventionsphase 2000 bis 2006.

Teil B: Neuausschreibung von Koordinierungsstellen zur Integration von Schulverweigerinnen und Schulverweigerern in die allgemeinbildenden Schulen und Zusammenführung mit der schon bestehenden Förderstruktur.

„Kompetenzagenturen“

Weiterentwicklung der Arbeit der Kompetenzagenturen aus der ESF-Interventionsphase 2000 bis 2006.

Zielgruppe der Initiative „Jugend und Chancen – Integration fördern“ sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind\*). Zu diesen jungen Menschen gehören vor allem Jugendliche mit Sozialisations- und Integrationsdefiziten, schwierigen familiären Rahmenbedingungen, Suchtproblemen und straffällig gewordene Jugendliche. Diese erschwerten Bedingungen können zu Schulverweigerung und -abbruch, Orientierungslosigkeit bzw. zum vorzeitigen Ausstieg aus schulischen oder berufsbildenden Maßnahmen oder der Ausbildung führen. Daraus resultiert ein erhöhter personenbezogener Unterstützungsbedarf und damit für die Jugendsozialarbeit der besondere Auftrag, durch gezielte bedarfsorientierte Begleitung, Hilfen zur Überwindung der jeweiligen individuellen Schwierigkeiten des jungen Menschen zu leisten. Die Initiative „Jugend und Chancen – Integration fördern“ zielt auf die soziale, schulische und berufliche Integration dieser jungen Menschen und damit auf die Erhöhung ihrer Qualifizierungschancen.

##### 1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 betreffend den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

#### 2 Gegenstand der Förderung

Die Initiative „Jugend und Chancen – Integration fördern“ knüpft an die Ergebnisse und aufgebauten Strukturen der Programme „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ und „Kompetenzagenturen“ aus der ESF-Interventionsphase 2000 bis 2006 an, entwickelt beide Programme nach deren Aufbau weiter und passt diese an die veränderten Rahmenbedingungen an. Die beiden Programme der Initiative sollen aufeinander aufbauen und andere Fördermaßnahmen der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung 2008, wie z. B. Perspektive Berufsabschluss, Konzept „Jugend – Ausbildung und Arbeit“ oder „Jobstarter“ sowie das ESF-Programm „Soziale Stadt – Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ (BIWAQ) sinnvoll ergänzen. Zudem soll die Zahl der Koordinierungsstellen „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ erhöht werden.

##### 2.1 Schulverweigerung – Die 2. Chance

Derzeit verlassen jährlich ca. 8 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger eines Jahrgangs die Schule ohne Abschluss. Eine Ursache für das Verlassen der Schule ohne Schulabschluss liegt bei einem Teil der Jugendlichen in einer bewussten schulverweigernden Haltung. Die Schulverweigerungshaltung kann sich durch aktives Fernbleiben von der Schule oder auch passives Verweigern der Teilnahme am Unterricht trotz Anwesenheit zeigen.

Die ausgewählten Projektträger vor Ort haben eine Koordinierungsstelle einzurichten bzw. die bereits eingerichtete Koordinierungsstelle weiterzuführen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit bauen sie zunächst den Kontakt zu den schulverweigernden Schülerinnen und Schülern auf. Primäres Ziel ist die Integration der Schülerinnen und Schüler in das Regelschulsystem. Erweist sich dieses Ziel als unrealistisch kann der Schülerin bzw. dem Schüler im begründeten Einzelfall durch die Vermittlung an ein entsprechendes Angebot auch jenseits des Regelschulsystems der Schulabschluss ermöglicht werden. Das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ zielt damit auf die Senkung der Zahl der Jugendlichen, die die Schule ohne Schulabschluss verlassen, und damit auf die Erhöhung ihrer Chancen auf einen Ausbildungsplatz. Der Erfolg der Integration bemisst sich primär danach, ob die Schülerinnen und Schüler wieder regelmäßig die Schule besuchen, aktiv am Unterricht teilnehmen und sich – im Rahmen einer zunehmend stabilisierenden Leistungsentwicklung – bemühen, einen Schulabschluss zu erreichen. Der Integrationsprozess soll ein Jahr nicht überschreiten.

##### 2.1.1 Zielgruppe

Schülerinnen und Schüler

- ab 12 Jahren und bis maximal zum Beginn der letzten Klassenstufe;
- die eine Hauptschule, eine Förderschule oder eine andere Schulform besuchen, auf der der Erwerb eines Hauptschulabschlusses möglich ist, und
- die ihren Schulabschluss belegbar durch aktive oder passive Schulverweigerung gefährden.

Eine aktive Verweigerung des Schulbesuchs liegt dann vor, wenn der Jugendliche wiederholt und über einen längeren Zeitraum hinweg unentschuldig der Schule fern geblieben ist bzw. noch fern bleibt. Eine passive Verweigerung liegt vor, wenn der Jugendliche zwar physisch anwesend ist, dem Unterrichtsgeschehen aber schon über einen längeren Zeitraum hinweg nicht mehr folgt. Schülerinnen und Schüler gehören nur dann zur Zielgruppe der passiven Schulverweigerinnen und Schulverweigerer, wenn sie die Schule bewusst und erkennbar verweigern und durch die

Verweigerungshaltung belegbar ihren Schulabschluss gefährden. Schlechte Noten bzw. Lerndefizite, die den Schulabschluss gefährden, sind keine ausreichenden Kriterien für die Aufnahme in das Programm.

#### 2.1.2 Aufgaben der Koordinierungsstellen

Die Koordinierungsstellen nehmen nach dem Kontaktaufbau zu den schulverweigernden Schülerinnen und Schülern – z. B. durch aufsuchende Ansätze der Jugendsozialarbeit oder in Kooperation mit der Schulsozialarbeit, den Trägern der Mobilen Jugendarbeit und dem örtlichen Quartiermanagement – auf der lokalen Ebene folgende Aufgaben wahr:

- Aufstellung eines individuellen Entwicklungs- und Bildungsplans in Abstimmung mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den Schulen sowie dessen Umsetzungsbegleitung und Weiterentwicklung;
- Koordinierung, ggf. Einleitung und Begleitung aller für die schulische und soziale Integration erforderlichen Unterstützungsangebote sowie Abstimmung und Erfolgskontrolle der Unterstützungsangebote mit allen Beteiligten, wie Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräften der sozialen Dienste;
- Koordination der unmittelbaren sozialpädagogischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schule;
- Fallverlaufs- und Erfolgskontrolle sowie Führung der elektronischen Fallakte.

Die Koordinierungsstellen bauen zudem eine zentrale Anlaufstelle für schulverweigernde Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, beteiligte Fachkräfte und Netzwerkpartner auf und wirken in vorhandenen institutionellen Netzwerken mit oder bauen bei Bedarf neue Netzwerke für die Umsetzung der Programmziele auf. Sie können ihr Vorhaben nur im Zusammenspiel mit anderen Akteuren umsetzen und sollen ihre Arbeit in vorhandene Ansätze integrieren. Sie arbeiten insbesondere zusammen mit:

- anderen Trägern und ehrenamtlichen Projekten, die die Schülerinnen und Schüler derselben Schule begleiten und bei der Berufsorientierung und -wahl unterstützen (dort, wo diese vorhanden sind);
- dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Mitwirkung bei der Hilfeplanung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch;
- Schulen bzw. dem Schulamt;
- örtlichen Arbeitsgruppen und Einbeziehung bzw. Entwicklung eines Kommunikationsnetzes mit den Industrie- und Handelskammern, Arbeitsagenturen, Trägern der Grundsicherung, Bildungseinrichtungen etc.

#### 2.2 Kompetenzagenturen

Trotz der Entspannung auf dem Ausbildungsmarkt hat ein Teil der jungen Menschen Probleme, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Dies gilt in erhöhtem Maße für besonders benachteiligte Jugendliche, die von den bestehenden Hilfsangeboten der verschiedenen Leistungssysteme am Eintritt in den Beruf nicht profitieren oder den Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht aus eigenem Antrieb finden, da sie ergänzende personenbezogene sozialpädagogische Hilfen und Begleitung benötigen. Ziel des Programms „Kompetenzagenturen“ ist es, durch zusätzliche sozialpädagogische Hilfestellungen die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration dieser Jugendlichen zu fördern und ihnen damit eine Chance auf eine berufliche Perspektive zu ermöglichen.

##### 2.2.1 Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene, die einen festgestellten besonderen Unterstützungsbedarf auf Grund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen haben und:

- sich maximal in der letzten Klassenstufe befinden oder
- nach der Schule auf ihrem Weg in den Beruf von den vorhandenen Unterstützungsmaßnahmen nicht erreicht werden oder
- Unterstützungsmaßnahmen abgebrochen haben, ohne dass andere/weitere Angebote zur Verfügung stehen bzw. von ihnen angenommen werden.

Der Schwerpunkt der Kompetenzagenturen in der ESF-Interventionsphase 2007 bis 2013 soll damit auf junge Menschen gerichtet sein, die unmittelbar vor dem Ende ihres allgemeinen Schulbesuches stehen oder die allgemeinbildende Schule bereits verlassen haben und sich nicht in Ausbildung oder Arbeit be-

finden. Schule ist für die Tätigkeit der Kompetenzagenturen ein Ort, an dem Schülerinnen und Schüler, die mehrfach benachteiligt sind, keine oder sehr schlechte Schulabschlüsse erreichen werden und für die keine Übergänge in Ausbildung oder Fördermaßnahmen in Aussicht stehen, identifiziert und abgeholt werden. Für diese Jugendlichen muss eine Prognose aller beteiligten Akteure vorliegen, die das drohende Scheitern des Übergangs in eine Ausbildung oder Fördermaßnahme belegt. Darüber hinaus kann Schule als ein Ort fungieren, die Kompetenzagenturen als Anlaufstelle bei Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften bekannt zu machen. Kompetenzagenturen, die bisher vorwiegend an allgemeinbildenden Schulen tätig waren, sollen ihre Arbeit innerhalb eines Jahres umstellen und an die Bedingungen der Förderrichtlinien anpassen.

##### 2.2.2 Aufgaben der Kompetenzagenturen

Die Kompetenzagenturen schaffen durch aufsuchende Ansätze der Jugendsozialarbeit Zugänge zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von den vorhandenen Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten nach der Schule nicht erreicht werden bzw. sich diesen entziehen. Sie leisten im notwendigen Umfang spezifische sozialpädagogische Einzelfallarbeit und Begleitung und organisieren erforderliche ergänzende Beratungen und Begleitungen. Die Kompetenzagenturen führen die jungen Menschen an Integrations- und Qualifizierungsangebote heran und übernehmen eine Mittlerfunktion zwischen ihnen und ihren Familien sowie den vorhandenen Angeboten des Bildungs- und Berufsbildungssystems, der Jugendhilfe, der Arbeitsmarktakteure, der Wirtschaft und der freien Träger bis hin zu Sport- und Kulturangeboten sowie Gemeinwesenarbeit.

Für die Eingliederung der Jugendlichen in das bestehende Unterstützungssystem wird kein neues System im Sinne von Parallelstrukturen aufgebaut. Die Jugendlichen werden vielmehr langfristig zwischen den Angeboten aus den verschiedenen Leistungssystemen beraten und begleitet. Werden Lücken im Angebotspektrum festgestellt, regen die Kompetenzagenturen die Einrichtung entsprechender Angebote an.

Die Tätigkeit an den Schnittstellen der Integration in den Beruf erfordert ein intensives Netzwerkmanagement. Die Kompetenzagenturen müssen alle relevanten lokalen Akteure bei der Umsetzung ihres Vorhabens einbeziehen. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit mit folgenden Partnern – soweit vorhanden – vorgeschrieben:

- Netzwerke des lokalen und regionalen Übergangsmagements;
- Jugendmigrationsdienste;
- Träger der Grundsicherung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch;
- Arbeitsagenturen;
- Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe;
- Vor-Ort-Büros des Programms Soziale Stadt (Quartiermanagement).

#### 2.3 Case Management

Als zentrale Methode kommt das Case Management zur Anwendung. Die Kompetenzagenturen erbringen die für die jungen Menschen erforderlichen Maßnahmen nicht selbst, sondern organisieren eine individuell zugeschnittene Abfolge von Hilfen aus den verschiedenen Bereichen und begleiten sie langfristig auf ihrem Weg. Die Koordinierungsstellen und Kompetenzagenturen bieten eine auf die Lebenssituation und Potenziale des Jugendlichen aufbauende, langfristige, persönliche und spezifische sozialpädagogische Beratung, gekoppelt mit Begleitung und Netzwerkmanagement. Der Prozess des Case Management ist dabei als eine komplexe Dienstleistungskette zu begreifen und umfasst die Erhebung der konkreten Bedarfslage, die Planung und Koordinierung der Angebote und deren Evaluierung.

Dazu ist ein Kompetenzfeststellungs- bzw. Assessment-Verfahren durchzuführen, das die Leistungspotenziale der Jugendlichen identifizieren soll. Auf der Grundlage eines individuellen Kompetenzprofils sowie der jeweiligen Anforderungen an die schulische bzw. berufliche Bildung wird gemeinsam mit den Jugendlichen ein individueller Integrations- und Bildungsplan erstellt. Der Integrations- und Bildungsplan und dessen Umsetzungsschritte und Ergebnisse sind in einer elektronischen Fallakte zu führen.

#### 2.4 Gender und Cultural Mainstreaming

Bei allen Aktivitäten der Koordinierungsstellen und Kompetenzagenturen ist die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gleichstel-

lung der Geschlechter im Sinne des Gender Mainstreaming zu beachten. Gleichmaßen ist das Dienstleistungsangebot auf die Bedürfnisse Jugendlicher mit Migrationshintergrund auszurichten (Cultural Mainstreaming).

### 3 Zuwendungsempfänger

Die Antragsberechtigung richtet sich nach dem jeweiligen Programmteil der Initiative „Jugend und Chancen – Integration fördern“. Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für juristische Personen des privaten Rechts, deren Inhaber eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

#### 3.1 „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Teil A

Für das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Teil A sind auf Grundlage dieser Förderrichtlinien diejenigen Träger, die bereits in der ESF-Interventionsphase 2000 bis 2006 für das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ ausgewählt worden sind, antragsberechtigt.

#### 3.2 „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Teil B

Antragsberechtigt für das Programm „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Teil B auf Grundlage dieser Förderrichtlinien sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz in Deutschland, mit umfassender Kenntnis der Standards und Praxis der Schul- bzw. Jugendsozialarbeit und Akzeptanz bei den Schulen bzw. Trägern der Schulsozialarbeit und allen weiteren relevanten Akteuren als kompetente Partnerinstitution.

#### 3.3 „Kompetenzagenturen“

Für das Programm „Kompetenzagenturen“ sind auf Grundlage dieser Förderrichtlinien ausschließlich diejenigen Träger antragsberechtigt, die in der ESF-Interventionsphase 2000 bis 2006 für das Programm „Kompetenzagenturen“ ausgewählt worden sind. Die Kompetenzagenturen müssen zudem einen anerkannt neutralen Status unter den Anbietern von Leistungen der Benachteiligtenförderung haben.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erfüllung der nachfolgend genannten Zuwendungsvoraussetzungen ist in den vorzulegenden Antragsunterlagen nachzuweisen.

#### 4.1 „Schulverweigerung – Die 2. Chance“

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- die Kofinanzierung der Koordinierungsstelle gesichert ist;
- die Arbeit der Koordinierungsstelle durch die Schulen in ihrem Einzugsgebiet sowie ggf. die zuständigen Schulbehörden unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen. Von der Schule muss schriftlich zusätzlich zugesichert werden, dass personelle und sachliche Ressourcen in das Programm eingebracht werden, z. B. Deputatstunden für Lehrkräfte oder Räumlichkeiten;
- die Arbeit der Koordinierungsstelle durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen.
- Die Kofinanzierungs- und Kooperationszusagen sind jährlich zum 31. August für das Folgejahr zu aktualisieren.

#### 4.2 „Kompetenzagenturen“

Für eine Förderung im Rahmen des Programms ist erforderlich, dass

- die Kofinanzierung der Kompetenzagentur gesichert ist;
- die Arbeit der Kompetenzagentur durch die Arbeitsverwaltung unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen;
- die Arbeit der Kompetenzagentur durch den Träger der Grundversicherung nach dem SGB II unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen;
- die Arbeit der Kompetenzagentur durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt wird. Die Bereitschaft zur Kooperation ist durch eine Kooperationszusage nachzuweisen.

Die Kofinanzierungs- und Kooperationszusagen sind jährlich zum 31. August für das Folgejahr zu aktualisieren.

### 5 Dauer, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung der Programme „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Teil A und Teil B und „Kompetenzagenturen“ wird für den Zeitraum vom 1. September 2008 bis 31. August 2011 gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem ESF.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung oder einer Anteils- bzw. Vollfinanzierung abgegrenzter Teilausgaben gewährt. Eine Vollfinanzierung von abgegrenzten Teilausgaben kann nur in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung erfolgen. Bemessungsgrundlagen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben nach den Bestimmungen des ESF.

Die Kofinanzierung kann in Form von Geldleistungen innerhalb des Finanzierungsplanes oder durch Sachmittel bzw. geldwerte Leistungen (wie z. B. durch unentgeltliche Personalabstellungen, Bereitstellung von Lehrerstundendeputaten oder Räumen) außerhalb des Finanzierungsplanes erfolgen.

Als nationale Kofinanzierung zur ESF-Förderung durch den Bund sind im Zielgebiet „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ 55 Prozent der Gesamtausgaben und im Zielgebiet „Konvergenz“ 35 Prozent der Gesamtausgaben beizusteuern. Im Sinne der angestrebten Nachhaltigkeit soll die Kofinanzierung in erster Linie aus kommunalen Mitteln (insbesondere aus Mitteln des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ggf. einer damit verbundenen Landesfinanzierung) erfolgen. Darüber hinaus können andere kommunal und regional agierende Institutionen Anteile der Kofinanzierung sicherstellen. Eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln ist nicht möglich.

Im Programm „Kompetenzagenturen“ werden berufsvorbereitende (Bildungs-)Maßnahmen (Bewerbungstraining etc.), allgemeine Weiterbildungskurse (EDV, Sprachen, Freizeit etc.), betriebsnahe und außerbetriebliche Berufsqualifizierungen sowie Kompetenztrainings, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum Fallmanagement stehen, nicht bezuschusst.

Die Zuwendung für ein Vorhaben (d. h. auch für Teilprojekte innerhalb eines Verbundes) sollte in der Regel mindestens 50 000 Euro betragen.

Weiterleitungen der Zuwendung gemäß Nummer 12 VV zu § 44 BHO an Dritte sind nicht möglich.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Abweichend von den in ANBest-P bzw. ANBest-GK genannten Zeiträumen sind die jährlichen Zwischennachweise sowie der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Jahresende bzw. nach Auslaufen des Vorhabens beim Projektträger vorzulegen.

Die Auszahlung der Fördermittel kann im Voraus im Turnus von zweimonatlichen Mittelanforderungen erfolgen. Hierfür müssen ab der zweiten Mittelanforderung die Ausgaben und Einnahmen der jeweils letzten zwei Monate durch eine Aufstellung der Einnahmen- und Ausgabenbelege (Belegliste) nachgewiesen werden. Einzelheiten werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zu folgenden Transferleistungen, sie:

- stellen Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung;
- nehmen an einem programmweiten Erfahrungsaustausch in Form von Fachtagungen und Fachkonferenzen sowie an Fortbildungsveranstaltungen teil;
- beteiligen sich aktiv an Erhebungen der wissenschaftlichen Programmbegleitung;
- verpflichten sich, die Fallakten in einer programm einheitlichen Verwaltungssoftware zu führen und diese für eine übergeordnete Auswertung zur Verfügung zu stellen sowie zur Berichterstattung im Rahmen eines Datenmonitoring;
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit;
- halten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ein.

Aufgrund der ESF-Kofinanzierung finden des Weiteren die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) 1081/2006 vom 5. Juli 2006. Zuwendungsfähig sind z. B. Personalausgaben und Honorare, Mieten und Nebenkosten (z. B. Heizung, Reinigung).

Anschaffungskosten für Ausrüstungsgegenstände sind über Abschreibungen zuwendungsfähig. Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 150 Euro sind voll zuwendungsfähig. Für Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 150 Euro können nur Abschreibungen für die Dauer des Projektes geltend gemacht werden. Abschreibungen für Gegenstände, die vor Projektbeginn angeschafft wurden, sind nicht zuwendungsfähig. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro, aber nicht 1000 Euro übersteigen, werden in einem Sammelposten linear über fünf Jahre hinweg abgeschrieben. Für Gegenstände mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 1000 Euro richtet sich der Abschreibungssatz nach der amtlichen AfA-Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen.

Nicht förderfähig sind insbesondere Gebühren des allgemeinen Bankgeschäftes, Kapitalkosten, Investitionen abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter/Ausrüstungen/Gebäude, Ausgaben für Baumaßnahmen, Kautionen, Rückstellungen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen, nicht projektbezogene Kosten, vorsteuerabzugsfähige Mehrwertsteuer.

Die Einzelheiten der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Kofinanzierungsregeln werden gesondert erläutert.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch den ESF und das BMFSFJ hinzuweisen. Ferner nehmen die Zuwendungsempfänger am ESF-Stammblattverfahren teil. Für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stellt die Servicestelle Jugendsozialarbeit Material wie Aufkleber, Flyer und Vorlagen für Pressemitteilungen bereit.

Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass entsprechende Daten (Begünstigter, Bezeichnung des Vorhabens und des Betrages der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung) in ein der Öffentlichkeit zugängliches Verzeichnis aller durch den ESF Geförderten aufgenommen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt, ebenso Organe der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofes sowie die Prüfbehörde für ESF-kofinanzierte Vorhaben und die von ihr beauftragten Stellen.

## **7 Programmumsetzung und Verfahren**

### **7.1 Einschaltung der ESF-Regiestelle, Servicestelle Jugendsozialarbeit und Anforderung von Unterlagen**

Mit der Abwicklung dieser Fördermaßnahme hat das BMFSFJ unter seiner ESF-Regiestelle die Servicestelle Jugendsozialarbeit eingerichtet.

Postadresse: Oranienburger Straße 65, 10117 Berlin

Telefon: 0 30/39 06 34-60

Telefax: 0 30/39 06 34-80

Der Kontakt zur Servicestelle Jugendsozialarbeit kann aufgenommen werden über:

- das Kontaktformular auf der Internetseite <http://www.zweitechance.eu> bzw. <http://www.kompetenzagenturen.eu> oder
- eine direkte E-Mail an [servicestelle@zweitechance.eu](mailto:servicestelle@zweitechance.eu) bzw. [servicestelle@kompetenzagenturen.eu](mailto:servicestelle@kompetenzagenturen.eu).

Dort können Auskünfte zu Fragen der Projektförderung eingeholt werden. Auf diesen Internetseiten finden sich alle weiterführenden Informationen, Richtlinien, Merkblätter und Nebenbestimmungen sowie der Zugang zum Web-Portal zur elektronischen Antragstellung.

### **7.2 Antragsverfahren**

#### **7.2.1 „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Teil A**

Die Anträge auf Förderung sind elektronisch bis zum 27. Juni 2008, 16.00 Uhr (Abgabefrist), die einfache schriftliche Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen ist bei der Servicestelle Jugendsozialarbeit bis zum 4. Juli 2008, 16.00 Uhr (Abgabefrist) einzureichen.

Die Anträge müssen eine qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Koordinierungsstelle und eine ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans für den Förderzeitraum 1. September 2008 bis 31. August 2011 einschließlich einer Beschreibung des spezifischen Leistungsprofils der Koordinierungsstelle und der quantitativen Größen des geplanten Case Managements enthalten. Außerdem muss der Personaleinsatz für den Förderzeitraum 1. September 2008 bis 31. August 2011 dargestellt sein. Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist kalkulatorisch von einem Personalschlüssel von 1:15 auszugehen, d.h. bei 15 in das Modellprogramm auf örtlicher Ebene einbezogenen jungen Menschen ist eine Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Allerdings kann dieser Personalschlüssel auch durch die Verteilung von Stellenanteilen auf mehrere Personen sichergestellt werden. Die Anträge müssen des Weiteren den Finanzplan einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Kofinanzierung des Vorhabens für das erste Förderjahr vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 enthalten. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützung der Koordinierungsstellen und die Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Kofinanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge müssen verbindliche Kooperationszusagen für das erste Förderjahr vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 und möglichst darüber hinaus vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Schulen oder der Schulbehörde enthalten.

Um das Angebot der Schulverweigerungsprojekte in die lokal und regional vorhandene Situation und ggf. vorhandene Ansätze integrieren zu können, müssen im Antrag außerdem folgende Punkte beschrieben werden:

- lokale/regionale Situation Schulverweigerung und Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss;
- die vor Ort/in der Region/im Land vorhandenen Strukturen und Angebote zur Integration von Schulverweigerern und Schulverweigerinnen und Hilfen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses;
- das hierfür vorhandene/nicht vorhandene Netzwerk mit den ggf. darin agierenden Akteuren und ihren Aufgaben in Bezug auf die Zielgruppe.

#### **7.2.2 „Schulverweigerung – Die 2. Chance“ Teil B**

Die Anträge auf Förderung sind elektronisch sowie in einfacher schriftlicher Ausfertigung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Servicestelle Jugendsozialarbeit bis zum 27. Juni 2008, 16.00 Uhr (Abgabefrist) einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingangsstempel der Servicestelle maßgeblich. Diese Eingangsfrist gilt als Ausschlussfrist – verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anträge müssen eine Darstellung der lokalen/regionalen Situation von Schulverweigerung und Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss, der vor Ort, in der Region und im Land vorhandenen Strukturen und Angebote zur Integration von Schulverweigerinnen und Schulverweigerern und Hilfen zur Erlangung des Hauptschulabschlusses sowie des hierfür vorhandenen/nicht vorhandenen Netzwerks mit den ggf. darin agierenden Akteuren und ihren Aufgaben in Bezug auf die Zielgruppe enthalten.

Es ist ein ausführliches Integrationskonzept für den Förderzeitraum vom 1. September 2008 bis 31. August 2011 mit folgenden Inhalten vorzulegen:

- Konzept des Case Managements für jede Schülerin und jeden Schüler, insbesondere zur Umsetzung des mit der Schule abgestimmten und miteinander zu verschränkenden individuellen Bildungs- und Entwicklungsplans;
- Inhalt und Umfang der Elternarbeit;
- Konkrete Schnittstellen der Kooperation mit der Schule;
- Einbeziehung weiterer sozialer Dienste/Einrichtungen;
- Berücksichtigung und Einbindung der ggf. im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarten Angebote.

Die Anträge müssen für den Förderzeitraum vom 1. September 2008 bis 31. August 2011 die quantitativen Größen zum geplanten

Case Management sowie den Personaleinsatz darstellen. Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist kalkulatorisch von einem Personalschlüssel von 1:15 auszugehen, d. h. bei 15 in das Modellprogramm auf örtlicher Ebene einbezogenen jungen Menschen ist eine Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Allerdings kann dieser Personalschlüssel auch durch die Verteilung von Stellenanteilen auf mehrere Personen sichergestellt werden. Außerdem muss der Finanzplan, einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Kofinanzierung des Vorhabens für das erste Förderjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 enthalten sein. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützung der Koordinierungsstellen und die Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Kofinanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge müssen verbindliche Kooperationszusagen für das erste Förderjahr 1. September 2008 bis 31. August 2009 und möglichst darüber hinaus vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Schulen oder der Schulbehörde enthalten.

Darüber hinaus ist eine Übersicht über weitere laufende und weniger als zwei Jahre zurückliegende öffentliche Förderungen des Antragstellers vorzulegen. Förderungen durch den ESF und den Bund sind vollständig darzustellen, weitere Förderungen nur im Bereich benachteiligte Jugendliche.

#### 7.2.3 „Kompetenzagenturen“

Die Anträge auf Förderung sind elektronisch bis zum 27. Juni 2008, 16.00 Uhr (Abgabefrist), die einfache schriftliche Ausfertigung mit den erforderlichen Unterlagen ist bei der Servicestelle Jugendsozialarbeit bis zum 4. Juli 2008, 16.00 Uhr (Abgabefrist) einzureichen.

Die Anträge müssen eine qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse der bisherigen Arbeit der Kompetenzagentur und eine ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans für den Förderzeitraum 1. September 2008 bis 31. August 2011 inkl. einer Beschreibung des spezifischen Leistungsprofils der Kompetenzagentur und der quantitativen Größen des geplanten Case Managements enthalten. Außerdem muss der Personaleinsatz für den Förderzeitraum 1. September 2008 bis 31. August 2011 dargestellt sein.

Die Anträge müssen des Weiteren den Finanzplan einschließlich der verbindlichen Erklärungen zur Kofinanzierung des Vorha-

bens für das erste Förderjahr vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 enthalten. Die Kofinanzierung kann sich auf verschiedene Kooperationspartner aufteilen oder aber von einem Kooperationspartner bzw. dem Antragsteller allein getragen werden. Aus den Erklärungen müssen die Unterstützung der Kompetenzagentur und die Höhe der Mittel hervorgehen, die zur Kofinanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Anträge müssen verbindliche Kooperationszusagen für das erste Förderjahr vom 1. September 2008 bis 31. August 2009 und möglichst darüber hinaus vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der Agentur für Arbeit, dem Träger der Grundversicherung nach SGB II sowie dem lokalen Träger des Jugendmigrationsdienstes (wenn vorhanden, siehe <http://www.jugendmigrationsdienst.de/>) enthalten.

Um das Angebot der Kompetenzagenturen in ein lokal und regional abgestimmtes Vorgehen der Akteure einzubinden, muss im Antrag das jeweilige vorhandene lokale/regionale Handlungskonzept und die Stellung der Kompetenzagentur darin beschrieben werden:

- Situation und Anforderungen des lokalen/regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes;
- die im lokalen/regionalen Übergangssystem vorhandenen Strukturen und Angebote sowie das bereits mehr oder weniger vorhandene Netzwerk mit den darin agierenden Akteuren;
- Abgrenzung/Arbeitsteilung zu diesen Akteuren und die eigene Rollen- und Funktionsbeschreibung.

#### 7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Über die Förderung entscheidet das BMFSFJ.

#### 8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Tag der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

\*) Vgl. § 13 SGB VIII

Bonn, den 14. Mai 2008

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Im Auftrag  
Dr. Martin Neubaue r